PRÄAMBEL

Die Gemeinde Fraunberg erlässt aufgrund §§ 1-4 sowie § 8 ff. Baugesetzbuch (BauGB), Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diesen Bebauungsplan Wohngebiet an der Bachhamer Straße als Satzung.

FESTSETZUNGEN

1. Räumlicher Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

2. Art der Nutzung

allgemeines Wohngebiet

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Wohnungen, Stellplätze

- 3.1 Die Gebäude sind in der offenen Bauweise als Einzelhäuser zu errichten. Abweichend dazu sind auf den Parzellen 10a/10b und 11a/11b auch Doppelhäuser zulässig.
- 3.2 In Wohngebäuden ist höchstens eine Wohnung je 300 m² Grundstücksfläche zulässig (Hinweis: Grundstücksfläche ist die Fläche des Baugrundstücks gemäß § 19 Abs. 3 BauNVO. Bei der Ermittlung der zulässigen Wohnungsanzahl ist das Ergebnis aus der Grundstücksfläche und der o.g. Verhältniszahl kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden).
- Baugrenze

Terrassen dürfen die Baugrenzen um bis zu 2,5 m überschreiten



Fläche für Garagen und Stellplätze Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb dieser Flächen und der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

- 3.5 Vor Garagen und Carports sind auf den Baugrundstücken Zufahrten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB mit einer Mindestlänge von 5,0 m herzustellen (Stauraum). Zufahrten dürfen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht eingefriedet werden.
- 3.6 Abstandsflächen: es gilt die Vorschrift des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO.

Maß der baulichen Nutzung, Höhenlage und Höhen

- 4.1 Grundfläche: die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,35. Überschreitungen sind in folgendem Umfang zulässig:
 - um 50 % der zulässigen Grundfläche durch Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO;
 - um weitere 25 % der zulässigen Grundfläche durch wasserdurchlässig befestigte Zufahrten, Stellplätze und Wege, deren Belag einen Öffnungsanteil von mehr als 30 % aufweist.
- 4.2 Bezugspunkt eines Baugrundstücks für die nachfolgend festgesetzten Höhen ist die Höhenlage der öffentlichen Verkehrsfläche an der vorderen Grundstücksgrenze an ihrer höchsten Stelle (vordere Grundstücksgrenze ist die Grenze zwischen dem Baugrundstück und der öffentlichen Verkehrsfläche. Für Hinterliegergrundstücke ist die vordere Grenze des Grundstücks maßgeblich, über das sie erschlossen sind).
- 4.3 Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt 9,3 m (Höhe des Firstes über dem Höhenbezugspunkt gemäß Nr. 4.2)
- 4.4 Die maximal zulässige Traufwandhöhe beträgt 5,7 m (Höhe der Schnittlinie der Außenflächen von Traufwand und Dach über dem Höhenbezugspunkt gemäß Nr. 4.2)

5. Straßen und Wege

öffentliche Verkehrsfläche



öffentliche Verkehrsfläche für Parkplätze und Straßenbäume

Höhenlage der öffentlichen Verkehrsfläche über NHN (Darstellung mit geplanter Höhenlinie)

Anschlussverbot: Bereich ohne Ein- und Ausfahrten zur Verkehrsfläche

öffentlicher Fuß- und Radweg

6. Abwasserbeseitigung

6.1 ----- Fläche zur Regelung des Wasserabflusses: Graben



Flächen für Nebenanlagen zur Abwasserbeseitigung (privater Schmutzwasserschacht und Regenwasserschacht)



Fläche zur Begründung eines Leitungsrechts für die Niederschlagswasserableitung zugunsten der Gemeinde Fraunberg

6.4 Auf den Flächen gemäß Nr. 6.2 und 6.3 sind bauliche Anlagen mit Ausnahme von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen sowie der zweckentsprechenden Schächte und Kanäle unzulässig.

Fläche zur Regelung des Wasserabflusses: Anlage von Retentionsmulden im Abflussbereich

7. Gestaltung

- 7.1 Auf Gebäuden mit einer Grundfläche von über 40 m² dürfen Dächer nur als Satteldach mit einer Neigung von mindestens 20° und maximal 40° ausgeführt werden. Anbauten mit einer Grundfläche von bis zu 15 m² sind davon ausgenommen.
- 7.2 Der First von Satteldächern gemäß Nr. 6.1 ist parallel zur Bachhamer Straße auszurichten. Abweichungen bis zu 10° sind zulässig.
- 7.3 Bei Dächern mit mindestens 35° Neigung sind je Dachseite zulässig: zwei Dachgauben mit jeweils höchstens 1,5 m Breite oder ein bis zu 3,5 m breiter Zwerchgiebel. Gauben und Zwerchgiebel müssen mindestens 1,0 m unter dem Hauptfirst zu liegen kommen (senkrecht gemessen) und mindestens 2,5 m Abstand zum Ortgang einhalten.
- 7.4 Bauliche Einfriedungen dürfen nicht höher als 1,0 m sein, gemessen ab
- 7.5 Die Ansichtsfläche von Stützmauern darf maximal 1,0 m hoch sein. Abgrabungen und Aufschüttungen sind nur bis zu einer Abweichung von 1,0 m zum natürlichen Gelände zulässig.

Stützmauern müssen außerdem zu den Grundstücksgrenzen einen Abstand von mindestens 3,0 m einhalten, ausgenommen Stützmauern zur Anlage von Zufahrten und Stellplätzen. Innerhalb eines Baugrundstücks müssen Stützmauern untereinander einen Abstand von mindestens 3,0 m einhalten.

Die Regelungen für Stützmauern gelten auch für sonstige bauliche Anlagen zur Böschungssicherung.

(Hinweis: Aufschüttungen zur Herstellung des Straßenkörpers dürfen durch Abgrabungen nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden)

Grünordnung, Natur und Landschaft

öffentliche Grünfläche: Eingrünung und Distanzgrün Auf der Fläche ist ein Blühstreifen mit einem Wildblumenanteil von mindestens 85 % anzulegen. Einmalige Mahd im Spätherbst oder Frühjahr, Abtransport des Mähguts.



zu pflanzender Laubbaum

Planzeichen mit Festsetzung der Mindestwuchsordnung, z.B. III

- 8.3 Auf den Grundstücken des allgemeinen Wohngebiets ist mindestens ein Laubbaum je 300 m² Grundstücksfläche zu pflanzen (Hinweis: die Begründung führt mehrere geeignete Arten auf).
- 8.4 Stützmauern mit einer Ansichtshöhe von über 0,5 m sind vollflächig gärtnerisch zu begrünen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

öffentliche Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Planzeichen mit Nummerierung der Teilfläche)

Neuanlage einer Feldhecke aus Baum- und Straucharten der potentiellen natürlichen Vegetation mit ausgeprägtem Hochstaudensaum. Anlage einer artenreichen Wildblumenwiese auf den verbleibenden Flächen. Naturnahe Ausbildung der Retentionsmulden gemäß Nr. 6.5 zur Schaffung wechselfeuchter Bereiche.



artenreiche Wildblumenwiese



Sträucher

Die Ausgleichsmaßnahmen auf der Teilfläche A1 werden den Baugebietsflächen des allgemeinen Wohngebietes im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans zugeordnet.

SONSTIGE PLANZEICHEN

1. Bestandsdarstellung, Maße, Nummern

vorhandene Gebäude mit Hausnummer 1.1

_	•	V	

Maßangabe in Metern



Parzellennummer

Flurstücksnummer

---- vorgeschlagene Grundstücksgrenze





Gemeinde Fraunberg Bebauungsplan Wohngebiet an der Bachhamer Straße

VERFAHRENSVERMERKE

	1.	Aufstellungsbeschluss gefasst	am	
	2.	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in der Fassung vom 2. Februar 2016 (§3 Abs. 1 BauGB)	vom bis	
	3.	Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Fassung vom 2. Februar 2016 (§4 Abs. 1 BauGB)	vom bis	
	4.	Öffentlichkeitsbeteiligung in der Fassung vom 21. Juli 2016 (§3 Abs. 2 BauGB)	vom 16. August 2016 bis 16. September 2016	
	5.	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Fassung vom 21. Juli 2016 (§4 Abs. 2 BauGB)	vom bis	
	6.	Satzungsbeschluss in der Fassung vom Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	amam	
		Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan Eine Genehmigung ist daher nicht erforderlich.	entwickelt.	
Fraunberg den		unberg den	1. Bürgermeister Hans Wiesmaier (Siegel)	
Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Planung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom mit Begründung vom in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).				
	Fra	unberg den	1. Bürgermeister Hans Wiesmaier (Siegel)	

gefertigt am 21. Juli 2016 Verfahrensvermerke vom 5. August 2016

architekturbüro pezold·Wartenberg